

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder in einem besondern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von besonderem Gewicht.

Ueber die Anwendung des Infanterie-Spatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preis 3 Fr.

Das Büchlein dürfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linne-mann'sche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem diesjährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrfach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhandlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten ausführen lassen, sein. Der Hr. Verfasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Oesterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer. 2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Tafeln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artifizielle Anstalt (Th. Riedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bildet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Verfassers, deren 2. Auflage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Oesterreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entwurf zu einem Militärstrafgesetze.) Unter dem Präsidium des Chefs des Militärdepartement tagte zu Anfang November die Commission, welcher die erste Beratung des von Hrn. Prof. Dr. Hilty ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzbuches oblag. Der Hilty'sche Entwurf hat in dieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen der Verfasser in der zweiten Auflage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher der Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Officieren, Rechtsgelehrten und Mitgliedern der Bundesversammlung zusammengesetzt und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militärstrafgesetz.) Die größere Commission zur Beratung des Hilty'schen Entwurfs eines eidg. Militärstrafgesetzes, welche sich wahrscheinlich in der ersten Hälfte des kommenden Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Nationalrath Volceau in Lausanne, Nationalrath Bützberger in Langenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Stoppay in Lausanne, Oberst Feiß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Haberslich in Aarau, Professor Hilty in Bern, Ständerath Hoffmann in St. Gallen, Oberstdivisionär Lecomte in Lausanne, Nationalrath Whilppin in Neuenburg, Oberstdivisionär Reichle in Zürich, Nationalrath Nyf in

Zürich, Professor Schneider in Zürich, Oberst Stadler in Aarau, Ständerath Stehlin in Basel und Bundesrichter Weber in Lausanne.

Bundesversammlung. (Der Militärpflichtersatz) hat die Bundesversammlung neuerdings beschäftigt und zwar in Folge der Motion der H. H. Nationalräthe v. Büren und Haberslich, vom 4. December 1878, betreffend die bundesrätliche Verordnung über Militärpflichtersatz. Dieselbe lautete: Der Nationalrath, in Erwägung: 1) daß Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung des Bundesrathes zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1878 in Art. 1 festsetzt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten“, während Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung hingegen nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen, auch eintheilliche Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft; 2) daß in der Beratung des Gesetzes betreffend den Militärpflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesrätlichen Entwürfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Bestimmung solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrath verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist; wolle beschließen: Der Bundesrath ist eingeladen, die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze betreffend den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Den 5. December beschloß der Nationalrath die Motion an den Bundesrath zur Richterstattung zu weisen.

— (Der Beschluß betreffs der Telegraphenabtheilung.) Am 28. Nov. hat der Bundesrath zur Durchführung der Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Genewaffe Folgendes beschlossen:

1. Als Beamte und Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, welche für die Dauer ihrer Anstellung von der persönlichen Wehrpflicht enthoben sind, sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei den genannten Verwaltungen fest angestellt und in den dem Staatskalender zur Grundlage dienenden Registern eingetragen sind.

Die Angestellten privater Telegraphenbureaux sind von der persönlichen Dienstleistung nicht zu befreien.

2. Die mit dem Telegraphendienst vertrauten Post- und Telegraphen-Angestellten sind in der Regel zur Genewaffe (Unterabtheilung Pioniere) zu rekrutiren.

3. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom persönlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen des Militärdepartements durch die Central-Post- und Telegraphenverwaltung gestattet werden, freiwillig Militärdienst zu leisten, sofern dieses mit ihren bürgerlichen Funktionen in Beziehung steht.

4. Die Kosten, welche aus einem solchen Dienste für Stellvertretung erwachsen, werden der Post- oder Telegraphenverwaltung durch die Militärverwaltung vergütet.

5. Die unter solchen Umständen zum Militärdienst einberufenen Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten sind in dem Jahre, in welchem sie Dienst leisten, sowie in dem unmittelbar darauffolgenden militärsteuerfrei.

6. Die Divisionsübungen werden gleich aktivem Felddienst betrachtet, und es können die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche den einzelnen Truppenkorps zugetheilt sind, verhalten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.

— (Versammlung der Divisionäre.) Am 25. Nov. fand unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements die Conferenz des Divisionscommandanten statt, welche gemäß § 180 der Militärorganisation jährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspection des Personellen und Materiellen jenseits vom Militärdepartement zur Besprechung der in der Armeeverwaltung

nothwendigen Verbesserungen einberufen wird. Sämmtliche acht Divisionescommandanten hatten sich eingefunden.

— (VI. Division.) Die Schießresultate der Inf.-Regt. 23 und 24 werden in Nr. 279 des „Winterthurer Landboten“ gebracht. Es wird dabei gesagt: „Wir hoffen durch die bataillonswise und regimentwiese Zusammenstellung den Truppen sowohl wie einem weitem Publikum insofern einen Dienst zu leisten, als es damit möglich wird, die diesjährigen Schießresultate unserer Division mit denen der übrigen zu vergleichen. Die Aufzeichnung der Resultate erfolgte innert dem Kompagnieverbande nach den Jahrgängen, die vor und solchen, die nach Inkrafttreten der neuen Militär-Organisation instruktirt wurden. Bei Regiment 23 ist bei den Bataillonen 67 und 68 die ältere Mannschaft der jüngern, bei Bataillon 69 die jüngere der ältern überlegen. Bei Regiment 24 ergeben sich keine nennenswerthen Differenzen.“

Wegen Mangel an Raum müssen wir auf Anführung der Resultate verzichten — immerhin hat sich auch hier wie früher bei dem Regiment Nr. 23 ein merkwürdig geringer Unterschied zwischen den Schießresultaten der Mannschaft, die vor und nach 1875 instruktirt wurde, ergeben. Da wo ein besseres Resultat bei der Mannschaft nach 1875 erzielt wurde, steht dieses doch in keinem Verhältnis zu dem Mehrverbrauch an Munition.

— (Das älteste Protokoll der Offiziersgesellschaft) besitz wohl die von Winterthur; dasselbe ist vom Jahr 1806 und trägt außen auf dem Deckel die Aufschrift:

„Eintritt unsere Stärke.“

Protokoll

der Militärgesellschaft des Quartiers Winterthur 1806.

Am 24. Mai 1806 wurde die erste Commission gewählt zur Berathung und Vorlage von Statuten, bestehend aus Quartierhauptmann Künzli, Hauptmann Kiechl und Lieutenant Keller.

Am 27. Mai 1806: Statuten angenommen und Vorstand bestellt aus Präsident: Quartierhauptmann Stricker, Sekretär: Hauptmann Kiechl. Diese bildeten den Vereinsvorstand bis 1810.

Am 27. Januar 1810 wurde der Vorstand neu gewählt und zum Präsidenten Quartierhauptmann und Bezirksrichter Künzli, Sekretär Lieutenant Sulzer gemacht.

Die erste Seite des Protokolls beginnt wie folgt:

Da sich die Herren Offiziers der 1. Infanterie-Reserve im Winterthurer Quartier einschlossen haben, eine wöchentliche Zusammenkunft zu halten, um sich nöthige gründliche, theoretische, mit Praktik verbundene militärische Kenntnisse zu erwerben; auch um ein gutes und freundschaftliches Benehmen unter sich zu unterhalten; so fanden sie bei einer zu Ende, 24., Mai gehaltenen Zusammenkunft für gut, einer Commission (bestehend aus den Herren Künzli, Keller und Kiechl) zu übertragen, nothwendige Gesuche und Verordnungen zu entwerfen, und solche der Gesellschaft in ihrer zu dem Ende auf Samstags den 31. Mai abzuhaltenen Sitzung zur Genehmigung oder aber zur Verwerfung vorzulegen.

Diese Commission ist in ihrer Sitzung am 29. d.ß. übereingekommen, G. G. Gesellschaft folgende Punkte zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen.

Gesetze und Verordnungen G. Ehren der Gesellschaft.

Art. 1. Es solle ein Herr Präsident erwählt werden, der alle Verhandlungen leitet und die erste Zusammenkunft alle Jahr an einem Samstag im Monat Jenner bestimmt, er läßt dieses den sämmtlichen Mitgliedern zu wissen thun, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet Er, sonst hat er nur eine deliberative Stimme. In seiner Abwesenheit vertritt jederzeit der älteste bevollmächtigte Offizier seine Stelle.

Art. 2. Es wird ein Sekretär ernannt, der den Fond verwaltet und allemahl seine Rechnung in der ersten Sitzung im folgenden Jahr ablegt. Um der Beschränkung willen, soll diese Stelle alljährlich abgeändert werden.

Art. 3. Um den Anfang zu einem Fond zu machen, soll bei der nächsten Zusammenkunft ein jeder Offizier vom Winterthurer Quartier, einen gegenwärtiger Nothdurft angemessenen Beitrag, nach eigener Willkühr und gutem Willen geben, welcher Zusam-

menschuß dem Herr Sekretär übergeben wird und sollen diese Beiträge in einer versiegelten mit einem Spalte versehenen Büchse gesammelt werden.

Art. 4. Um in Zukunft solche Beiträge zu vermeiden, trägt ein jedes Mitglied bei jeder wöchentlichen Zusammenkunft 4 f. bei; derjenige, so eine halbe Stunde nach der festgesetzten Stunde nicht da ist, bezahlt 4 f. und wer gar nicht kommt 10 f. Buße. Nur Krankheit und Leid, wegen Eltern, Kindern und Geschwistern entschuldigen; auch oberkeitliche Geschäfte und Abwesenheit außerhalb dem Kanton, sonst nichts. Die Beiträge von 4 f. sollen gleichwohl bezahlt werden.

Art. 5. Für militärische Beförderungen soll jedes Mitglied ein anständiges Honorar zu bezahlen schuldig sein. Für andere Ehrenbeförderungen, Erbfälle, Verpflichtung u. bleibt es der Willkühr eines jeden überlassen.

Art. 6. Wer die Gesellschaft verlassen will, bezahlt seine Restanz und Fr. 2 als Abschiedsgeld.

Art. 7. Aus dem Fond wird nichts bestritten als die gemeinschaftlichen Ausgaben der Gesellschaft und was jedes Mitglied gern genießen will, das bezahlt er aus seinem Sack.

Art. 8. Alle Herren Oberoffiziere von der 1. Infanterie-Reserve im Winterthurer Quartier, die in Zukunft in dieses Corps gewählt werden, sollen unter folgenden Bedingungen als Mitglieder angenommen werden:

Daß sie als Einstand an den Herr Sekretär zu Handen des Fonds Fr. 2 26 f. bezahlen, sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwerfen und die gewohnten und ungewohnten Abgaben ordentlich entrichten.

Art. 9. Es solle jedem Herr Offizier, der in die 2. Reserve transferirt wird, freistehen, der Gesellschaft als Mitglied fernere beizuwohnen.

Art. 10. In der 1. Zusammenkunft im Monat Jenner sollen die Gesuche verlesen und bestimmt werden, wann und wie oft man im Laufe des Jahres solche militärische Zusammenkünfte und Uebungen halten wolle; ferner soll über allenfalls nothwendige Abänderungen der Gesetze nur in dieser Sitzung deliberirt werden. Wer bei dieser Zusammenkunft eine halbe Stunde zu spät kommt, bezahlt 10 f. und wer gar nicht erscheint, 20 f. Buße.

Art. 11. Wann Herren und Offiziers aus anderen Quartieren und anderen Corps sich bei der Gesellschaft melden, um den Zutritt zu erhalten, so soll ihnen solcher mit Mehrheit der Stimmen und als Honorari mit folgenden Bedingungen gestattet werden: Daß sie für das Jahr in die Cassa Fr. 1 10 f. bezahlen, an dem Fond aber keinen Antheil haben, auch keine Stimme bei allen unsern militärischen Angelegenheiten. Melbet sich ein solcher Liebhaber bei einem Mitglied, so trägt dieser es der Gesellschaft in der nächsten Zusammenkunft vor, wo dann die anwesenden Mitglieder, nach Abtretung des Melbers, durch Mehrheit der Stimmen, ihm den Zutritt gestatten oder zurückweisen; alle Jahr soll bei der ersten Zusammenkunft deliberirt werden, ob dieser Artikel ferner Statt haben soll oder nicht.

Art. 12. Die Herren Offiziers unterrichten sich in den militärischen Uebungen alternativer selbst unter einander.

— (52 Dragoner als Großräthe.) Dieses ist wohl eine seltene Erscheinung; gleichwohl sollen, wie die Zeitungen berichten, 52 Mitglieder des Berner Großen Rathes in verschiedenen Stellungen, theils früher theils noch jetzt als Dragoner Dienst gethan haben. — Ob der projectirte gemeinschaftliche Ausrück nach dem Beuntenfeld unter Führung des frühern Cavalleriekommandanten Renfer von Bözingen stattgefunden, wissen wir nicht, wohl aber glauben wir, daß bei der kavalleristischen Verstärkung, welche der Große Rath erhalten, jetzt mit Eifer an der Completirung der Cavallerie des Kantons gearbeitet werde.

— (Puzer Jakob Meyer), der kürzlich wegen fortgesetztem Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, hat ein Begnadigungsgesuch an die h. Bundesversammlung eingereicht. Der Bundesrath beantragt Abweisung.

Bern. (Der militärische Gottesdienst) hat die Kantonsynode beschäftigt und dieselbe war der Ansicht, daß man die Abhaltung desselben nach Thunlichkeit ermöglichen sollte. Es

wurden dann, wie die „Grenzpost“ berichtet, die sachbezüglichen Anträge angenommen, denen zufolge der Regierungsrath von Zürich, welcher voriges Jahr im Namen der kirchlichen Behörden der Schweiz eine Eingabe an den Bundesrath zur Abhaltung von Feldgottesdiensten gerichtet hat, eingeladen werden soll, neuerdings einen Schritt bei der genannten Behörde zu thun, namentlich in dem Sinne, daß Feldgottesdienste wie bei größern Truppenzusammenzügen so auch bei gewöhnlichen Instruktionstagen angeordnet werden sollten. Ferner soll darauf hingewiesen werden, daß es wünschenswerth sei, wenn die in der Militärorganisation vorgesehene Bezeichnung von Feldgeistlichen endlich stattfinde.

Vern. (Neuer Cavallerierein.) Letzten Sonntag fand in Bruntrut eine Versammlung von Kavalleristen (Gulden und Dragoner) des Distrikts statt, welche beschloß, sich als „Kavallerierein von der Ajoie“ zu konstituiren. Der Verein wird jährlich drei Versammlungen abhalten und seine Mitglieder zu Reiter- und Schießübungen (mit Revolver und Karabiner) anhalten. — Dem Verein, der praktische Ziele zu verfolgen brabsichtigt, ist das beste Gedeihen zu wünschen. Möge der Eifer der sich zeigt, nicht so bald erkalten; die Früchte werden dann nicht ausbleiben.

Schwyz. (Gerr.) (Eine Adresse.) Die Offiziere des Kantons Schwyz haben eine Adresse an Hrn. Oberst W. abgesendet, in welcher sie ihr tiefes Bedauern aussprechen über die Art und Weise, wie in der Presse der bekannte Insubordinationsfall von Bellinzona ausgebeutet wird und den tendenziösen Angriffen, welchen der beliebte und von allen Schwyzer Offizieren hochgeachtete Oberst ausgesetzt ist.

Freiburg. (Der Herr Oberfeldarzt) ist mit dem Freiburger Militärdirektor in Konflikt gerathen, weil er an einem Sonntag das in dem vorigen Zeughaus befindliche Sanitätsmaterial durch 2 Ambulanceärzte inventarisiren lassen wollte. Der Militärdirektor bemerkte, daß die Arbeiter an Sonntagen in Freiburg frei seien und forderte die Aerzte, die bereits ihre Arbeit begonnen hatten, zum Fortgehen auf.

Der „Winterthurer Landbote“ geht dem Herrn Oberfeldarzt, der den neuen Konflikt muthwillig herbeigeführt, scharf auf die Eisen.

Solothurn. († Herr S. Flury-Buchser, Alt-Kriegskommissär) ist am 28. November hier gestorben, ein guter Patriot und ein Mann von strenger Rechthchkeit.

St. Gallen. (Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen) hat beim Offiziersverein der VII. Division die Anregung gemacht, es möchte derselbe Mittel und Wege suchen, um die letzte Arbeit Schöll's, des St. Gallischen Meisters auf dem Gebiete des Kellese, ein die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau umfassendes Kellese anzukaufen. Es ist nun alle Aussicht vorhanden, daß die nöthige Summe zusammengebracht wird; das Kellese soll in der Kaserne in St. Gallen für Instruktionzwecke deponirt werden. Der Regierungsrath bewilligte einen Betrag von Fr. 300.

Waadt. (Ein neues kantonales Militärgesetz) soll im Auftrag des Großen Rathes von der Regierung ausgearbeitet werden. Das Gesetz wurde von Hrn. Oberst-Divisionär Cerciole befürwortet, von den Staatsrathen Blquerat und De Groufaz bekämpft. Als Vorwand zu dem neuen Gesetz wurde angegeben, dasselbe sei nothwendig, um aus dem Provisorium herauszukommen und den Launen des Bundesrathes einen Damm entgegenzusetzen zu können.

Wallis. (Ein Veteran.) In Lenk starb dieser Tage ein Veteran aus der Kaiserzeit, Franz Joseph Wlla, ehemaliger Hauptmann in neapolitanischen Diensten. Unter Napoleon I. nahm er an dem Feldzug gegen Deutschland Theil und wurde in der Schlacht von Leipzig verwundet.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Munition- und Verpflegersatz im Felde.) In einem hiesigen Blatte, sagt die „Wobette“, findet sich folgende Stelle im Briefe eines Soldaten. Was den Munitionsersatz anbelangt, so dürften wir das Ausgezeichnetste unter den

europäischen Mächten leisten; aber anders verhält es sich leider mit dem Verpflegersatz. Dieser ließ: Manches zu wünschen übrig. Ich will damit nicht gesagt haben, daß wir keine Verpflegung haben oder gar hungern — nein, aber die Verpflegung ist eine unregelmäßige. So z. B. lautet die Vorschrift, daß der Mann bloß zwei Portionen Brod bei sich zu tragen hat. Das Brod wurde einmal auf drei Tage im Vorhinein ausgefaßt, als jeder Mann noch eines im Brodsack hatte. Die Folge davon war nun, nachdem wir ohnehin unmenschlich beladen sind, daß wir mit Vergnügen zwei von den Brodlaiben wegwarfen. Die anderen zwei waren aber in zwei Tagen aufgeessen; nachdem man in diesen Gegenden um's theure Geld Nichts bekommt, mußten unsere Leute fast zwei Tage lang darben. Und das wäre just nicht nothwendig! . . .

— (Eine Adresse an K. M. L. Jovanovic.) Innsbrucker Blätter veröffentlichen folgende Adresse: Hochwohlgeborner Herr Feldmarschallleutnant! Viele Familienväter, welche in der Hauptstadt des Landes Tirol ihren Wohnsitz haben, berehren sich, Ihnen ihren tiefgefühlten und innigsten Dank auszusprechen für die humane Behandlung, welche Sie unseren, unter Ihren siegreichen Fahnen dienenden Söhnen zu Theil werden lassen. Sie verstanden es, das Blut unserer theuren Kinder zu schonen und trotzdem phänomenale Kriegserfolge zu erzielen. Sie haben den Tiroler Kaiserjägern Gelegenheit geboten, Proben ihrer Tüchtigkeit abzugeben, wußten aber durch Ihre klugen strategischen Dispositionen dabei zu vermeiden, daß Viele ren Waffen des Gegners zum Opfer fielen. Dafür, hochherziger, edel sinniger und zugleich so siegreicher Feldherr, sprechen Ihnen wiederholt den wärmst empfundenen Dank aus: Viele Familienväter von Innsbruck. (Folgen die Unterschriften.) Innsbruck 22. September 1878.

Frankreich. (Fernseerübung.) Am 1. Juli ist im Lager von Châlons die zweite Serie von Stabsoffizieren u. der Infanterie eingetroffen, um Versuchen über die Wirksamkeit des Gewehrfeuers auf weite Entfernungen, sowie gegen verdeckte Ziele beizuwohnen. Den Ergebnissen dieser Uebungen wird hier fortgesetzt sehr große Bedeutung beigelegt, insbesondere scheint man in militärischen Kreisen der Ansicht zu sein, daß das Massenfeuer der Infanterie auf weite Entfernungen einen großen Theil der Wirkung des Artilleriefeuers zu ersetzen vermöge, namentlich, soweit es sich um Ersatz des indirecten Granat- und Schrapnel-schusses gegen lebende Ziele handelt. Es läge wohl näher, auf Grund der Ergebnisse dieser Schießversuche nochmals zu prüfen, ob neben der ausgeblieben Wirkung des weittragenden Infanteriegewehrs auch fernerhin die Aufstellung von Mitrailleusenbatterien gerechtfertigt sei. N. M. B.

Frankreich. (Bei den Manövern), über welche in diesem Jahre zum ersten Male sehr eingehende Berichte in der gesammten, nicht nur militärischen Presse, veröffentlicht worden sind, wurden bezüglich der Truppenführung die bekannten, wie es scheint, unvermeidlichen Bemerkungen gemacht, z. B. über zu geringe Beachtung der feindlichen Feuerwirkung, insbesondere des Schützengewehrs, über zwecklose Attaquen der Cavallerie, über zu rasche Entwicklung der ganzen Gefechtsabhandlung und namentlich der Dritagesechte, über mangelhafte Ausübung des Sicherheidsdienstes, über zu weitläufige Anordnung der Cantonnements selbst in unmittelbarer Nähe des Gegners u. s. w. Daß die französischen Manöver für die höheren Führer weniger instructiv sind, als gleichartige Uebungen anderer Armeen, dürfte allerdings anzunehmen sein; denn in Frankreich werden den beiderseitigen Commandeuren nicht allein die Generalidee, sondern auch die für die einzelnen Tage erlassenen Spezialideen und besonderen Aufträge vorher mitgetheilt, so daß der Gang der Manöver in der Regel im voraus genau bekannt ist und das Moment der Ueberraschung, sowie die Nothwendigkeit, die gegnerische Absicht zu erkennen, ganz fortfällt.

Frankreich. (Ueber die Thätigkeit der Intendantur) brachten viele Journale, von militärischen namentlich L'Avenir militaire, eine Reihe von Angaben, welche allerdings von anderer Seite bestritten werden, jedoch, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, ein sehr ungünstiges Licht auf diesen Dienstzweig werfen.